

# Strafrecht

Eisele

6. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-76490-5  
C.H.BECK

- denkbar (str.), doch nimmt *T* keine *berechtigten Interessen wahr*. Insbesondere *verteidigt T keine Rechte*, da er im Zivilprozess zur Wahrheit verpflichtet ist, § 138 I ZPO. – Im zweiten Fall entfällt der *Tatbestand* des § 187. Zwar *behauptet T wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache*; diese ist jedoch nicht geeignet, den *O verächtlich zu machen*. *T* kann jedoch wegen eines (versuchten) *Prozessbetruges*, § 263, strafbar sein.
- 824.** *T* steht als Angeklagter vor Gericht. Er ist unschuldig. Die Beweise sprechen aber gegen ihn. *T* sieht nur den Ausweg, den Belastungszeugen *O* zu *verleumden*, § 187. Kommt eine *Rechtfertigung* nach § 193 in Betracht?
- 825.** Verteidiger *V* wirft dem Richter *R* Willkür vor. Ist *V* gem. § 185 strafbar?
- 826.** Gastwirt *O* hat Koch *K* entlassen. *K* rächt sich, indem er dem Reporter *T* erzählt, bei *O* würden gelegentlich Hunde und Katzen im Kochtopf verarbeitet. *T* glaubt die Geschichte sofort und veröffentlicht sie. Man kann nicht aufklären, was in der Küche des *O* wirklich geschehen ist. Ist *T* strafbar?
- 827.** Firmeninhaber *T* entdeckt schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in Kasse und Buchführung. Er erstattet Anzeige gegen seinen Buchhalter *O* wegen Untreue. Die Untreue kann dem *O* aber nicht nachgewiesen werden. Daraufhin erstattet *O* Anzeige gegen *T* wegen übler Nachrede. Ist *T* nach § 186 strafbar?
- 828.** Hausbesitzer *T* dringt in das seit Jahren leerstehende Wohngebäude des *O* ein. Dieser stellt Strafantrag. Ist *T* nach § 123 I Var. 1 (*Eindringen*) strafbar? (Bitte genau arbeiten!)
- 829.** *T* lässt sich in einer kalten Winternacht im Auto des *O* häuslich nieder. *O* stellt Strafantrag. Ist *T* nach § 123 I Var. 1 strafbar?
- Ja (str.). Nach der Gegenmeinung soll die bewusste Lüge unvereinbar mit der Verfolgung eines *schutzwürdigen Interesses* sein. Das ist aber nicht einzusehen, zumal auch nach der Gegenmeinung dann § 34 eingreifen würde. Der dort ausgeprägte Gedanke der *Interessen- und Güterabwägung* trägt aber auch den § 193 mit.
- Das kommt darauf an. Wenn der Vorwurf der Willkür im Rahmen einer sachgerechten Verteidigung erhoben wird, ist *V* nach § 193 gerechtfertigt.
- Ja. *T* erfüllt den *Tatbestand* des § 186. Er ist nicht nach § 193 (*Wahrnehmung berechtigter Interessen*) gerechtfertigt. Zwar verfolgt *T* ein *schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit*. Doch verwendet er mangels sorgfältiger Recherchen, insbesondere auch bei *O* selbst, kein *angemessenes Mittel*. Leichtfertige Tatsachenbehauptungen sind nie angemessen. Da *T* schon keine *berechtigten Interessen* wahrnimmt, stellt sich die Frage nach einer *Formalbeleidigung* nicht mehr.
- Nein. *T* ist nach § 193 (*Wahrnehmung berechtigter Interessen*) gerechtfertigt. Die Anzeige entbehrt nicht etwa jeder Grundlage.

## § 8. Hausfriedensbruch (§ 123)

- Ja. *T* dringt zwar nicht in die *Wohnung* des *O* ein. Leerstehende Räume sind keine *Wohnung*. *T* dringt aber in das *befriedete Besitztum* des *O* ein.
- Nein. Ein Auto fällt nicht unter die durch § 123 I geschützten Räumlichkeiten.

830. Der Obdachlose *T* begibt sich nachts auf den Friedhof, um dort zu schlafen. Der Friedhof ist von einer Mauer umgeben und versperrt. Ist *T* nach § 123 I strafbar?
- Ja. § 123 I Alt. 1 (*befriedetes Besitztum*) ist erfüllt. Nachts liegt auch kein *generelles Einverständnis* des Berechtigten vor.
831. Vertreter *T* stellt den Fuß in die Tür und hindert so den *O* daran, die Tür zuzuschlagen. Ist *T* nach § 123 I Var. 1 strafbar?
- Ja. Es liegt ein *vollendetes Eindringen* vor, nicht etwa ein tatbestandsloser *Versuch*.
832. *T* kippt dem *O* eine Ladung Schutt in dessen eingezäunten Garten. Ist *T* nach § 123 I Var. 1 strafbar?
- Nein. Es fehlt am *körperlichen Eindringen* eines Menschen. Doch ist *T* nach § 303 I Var. 1 strafbar.
833. *X* hat eine Wohnung gemietet, in der er regelmäßig Freunde zum Musizieren empfängt. Die Nachbarn beschwerten sich beim Hauseigentümer. Dieser verbietet den Freunden, das Haus zu betreten. Sie kommen aber trotzdem. Sind sie nach § 123 I strafbar?
- Nein. *X* ist alleiniger *Inhaber des Hausrechts*. Sein *Einverständnis* schließt den *Tatbestand* aus. Der Hauseigentümer ist auf den Zivilrechtsweg beschränkt.
834. Hotelgast *X* empfängt seine mit einem anderen Mann verheiratete Geliebte *T* auf seinem Zimmer. Hotelier *Y* weist sie entrüstet hinaus. Sie geht aber nicht. Ist *T* strafbar?
- Nein. Bei Hotelzimmern gilt, dass sich der Hotelier stillschweigend das Recht vorbehält, ihm unzumutbare Personen zurückzuweisen, was natürlich auf den Fall ankommt. Doch wird man wohl gegenüber *T* hier das alleinige *Hausrecht* des *X* bejahen müssen. Die „Amoral“ macht den Besuch nicht unzumutbar.
835. Die Schwiegermutter kündigt ihren Besuch für Weihnachten an. Ihre Tochter empfängt sie freudig; der Schwiegersohn verbietet ihr das Haus. Kann nun die Schwiegermutter gefahrlos anreisen?
- Aus strafrechtlicher Sicht ja. Im Falle einer ehelichen Wohnung hat jeder der Ehegatten das Hausrecht bis zur Grenze des Unzumutbaren. Die Tochter erklärt daher wirksam ihr *Einverständnis*. Die Grenze des Unzumutbaren gegenüber ihrem Mann ist auch nicht erreicht. (Das wäre aber zB der Fall, wenn ein Ehegatte seinen Geliebten empfangen würde.) Also scheidet § 123 I aus.
836. Wie Fall 835, aber nach den Feiertagen erklärt die Schwiegermutter, sie wolle noch drei Monate in der Wohnung bleiben. Ändert sich dadurch etwas?
- Ja. Das ist unzumutbar. Die Schwiegermutter kann sich jetzt nach § 123 I Var. 2 strafbar machen, wenn der Schwiegersohn sie hinausweist und sie der Aufforderung nicht folgt.
837. Ein Universitätsrektor hat einem Studenten für eine Woche Hausverbot erteilt, welches dieser aber missachtet. Kommt § 123 I in Betracht?
- Nein. Das Hausverbot hat *öffentlich-rechtlichen Charakter*. Es stellt hier einen Verwaltungsakt dar. Solange dieser anfechtbar ist, scheidet § 123 I aus (str.). Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet ist (str.).
838. *T* hat ein neuartiges Klappmesser erfunden und antichambriert beim Messerhersteller *M*, um in ihm einen Verkaufspartner zu finden. Als seine ständigen Besuche lästig werden, wird ihm Hausverbot erteilt, das er aber nicht beachtet. Ist er strafbar nach § 123 I Var. 1?
- Ja. Das *Hausverbot* hat hier privatrechtlichen Charakter (str.). Es ist auch wirksam, da von *T* erhebliche Störungen des Dienstbetriebes zu erwarten sind.
839. Der Obdachlose *T* wärmt sich regelmäßig im Rathaus auf. Ein Hausverbot miss-
- Ja. Das *Hausverbot* ist wirksam, weil *T* die Räume nicht ihrem Zweck entsprechend be-

achtet er, weil er der (zutreffenden) Meinung ist, den Dienstbetrieb nicht zu beeinträchtigen. Ist er strafbar nach § 123 I Var. 1?

nutzen will. Darauf, dass er den Dienstbetrieb nicht stört, kommt es nicht an.

840. Warenhausdieb *T* hat Hausverbot, betritt aber trotzdem das Kaufhaus, um ehrlich einzukaufen. Ist er nach § 123 I strafbar?

Ja. Es liegt ein *Eindringen* iSd § 123 I Var. 1 vor.

841. *T* hat eine Wohnung gemietet. Der Vertrag ist wirksam gekündigt. Die Kündigungsfrist ist abgelaufen. *T* zieht nicht aus. Der Vermieter stellt Strafantrag. Ist *T* nach § 123 I strafbar?

Nein. *T* hat nach wie vor das *Hausrecht*. Deshalb scheiden beide Varianten des § 123 I aus.

842. *O* verreist und hinterlässt beim Hauseigentümer *T* für Notfälle den Wohnungsschlüssel. *T* nutzt die Gelegenheit, um die Wohnung zu inspizieren. Ist das ein Hausfriedensbruch?

Ja. § 123 I Var. 1 ist erfüllt. Das *Einverständnis* des *O* deckt diesen Fall nicht.

843. Der in Lumpen gekleidete Obdachlose *T* betritt das teuerste Nobelrestaurant der Stadt. Alle Gäste sind entsetzt. Macht *T* sich nach § 123 I Var. 1 strafbar?

Nein. Es fehlt an einem *Eindringen*. Eine generelle Erlaubnis zum Betreten des Lokals liegt vor. Allenfalls ist erwägenswert, ob nicht das äußere Erscheinungsbild des *T* so sehr vom üblichen abweicht, dass ein *Einverständnis* in seinem Fall zu verneinen ist.

844. Wie Fall 843, aber *T* entfernt sich nicht, obwohl der Geschäftsführer ihn dazu auffordert. Ändert sich etwas?

Ja. Jetzt ist § 123 I Var. 2 erfüllt. Die Zurückziehung des generellen *Einverständnisses* ist auch nicht sittenwidrig iSv § 138 BGB.

845. Wie Fall 844, aber *T* ist ein normal gekleideter ausländischer Tourist. Der Geschäftsführer weist ihn mit den Worten hinaus, Ausländer seien hier unerwünscht. *T* entfernt sich nicht. Macht *T* sich nach § 123 I strafbar?

Nein. § 123 I Var. 2 ist nicht erfüllt. Die Aufforderung ist sittenwidrig und daher unwirksam. Das (generelle) *Einverständnis* besteht nach wie vor.

846. Jurastudent *T* verwechselt sein Hotelzimmer mit einem fremden Zimmer und bemerkt den Irrtum erst, als er schon in einem fremden Bett liegt. Er meint, § 123 I Var. 1 entfalle, weil er *unvorsätzlich eingedrungen* sei, und Var. 2 entfalle mangels einer *Aufforderung* des (abwesenden) *Berechtigten*. Also könne er straflos liegen bleiben. Kann er das?

Nein. Wenn *T* im fremden Hotelzimmer bleibt, nachdem er seinen Irrtum bemerkt hat, macht er sich nach § 123 I Var. 1 durch *Unterlassen* strafbar. Der Irrtum des *T* war ein (*vermeidbarer*) *Gebotsirrtum*, § 17.

847. Im Lokal hat *T* das Menü bestellt und bis auf den Nachtisch verzehrt. Der Wirt *W* erklärt, es gebe keinen Nachtisch mehr, *T* brauche ihn auch nicht zu bezahlen, *T* solle gehen, sein Platz werde gebraucht. *T* bleibt sitzen. Ist ein derartiges Verhalten nach § 123 I strafbar?

Nein. Zwar liegt ein tatbestandsmäßiges *Nichtentfernen* iSd § 123 I Var. 2 vor, doch ist *T* durch den Bewirtungsvertrag – den *W* nicht einseitig ändern kann – berechtigt, die zum Verzehr von Speisen erforderliche Zeit an seinem Platz zu bleiben. Also ist *T* *gerechtfertigt*.

## § 9. Verletzung des persönlichen Lebensbereiches durch Ton- und Bildaufnahmen (§ 201, § 201a)

848. O singt in der Badewanne. T nimmt den Gesang durch das offene Fenster auf Tonband auf. Staatsanwalt S erfährt dies. Was überlegt er sich?
- S überlegt sich, ob T nach § 201 I Nr. 1 strafbar ist. Auch Gesang ist unter das Merkmal „*gesprochenes Wort*“ zu subsumieren (str.). T erfüllt den *Tatbestand*. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, § 205 I.
849. Wie Fall 848, aber T täuscht sich. Der Gesang, der aus dem Fenster kommt, stammt von einer alten Schallplatte von Enrico Caruso. Ändert sich etwas?
- Ja. § 201 setzt das „live“ gesprochene *Wort* (bzw. den Gesang) *eines anderen* voraus. Daran fehlt es. Es liegt nur ein *untauglicher Versuch* (am *untauglichen Objekt*) vor, der nach Abs. 4 strafbar ist.
850. T macht während einer Gerichtsverhandlung unbefugt Tonbandaufnahmen. Ist T nach § 201 I Nr. 1 strafbar?
- Das kommt darauf an, ob die Gerichtsverhandlung *öffentlich* (vgl. § 169 S. 1 GVG) oder *nichtöffentlich* (vgl. §§ 170 ff. GVG) ist. Ersterenfalls entfällt der *Tatbestand* mangels eines „*nichtöffentlich*“ *gesprochenen Wortes* auch dann, wenn kein Publikum anwesend ist. Letzterenfalls ist der *Tatbestand* erfüllt.
851. T macht während einer Fraktionssitzung der X-Partei unbefugt Tonbandaufnahmen. Ist T nach § 201 I Nr. 1 strafbar?
- Ja. Selbst bei einer großen Teilnehmerzahl ist hier das „*nichtöffentlich* *gesprochene Wort eines anderen*“ gegeben, da die Teilnehmer einen geschlossenen Kreis bilden.
852. Wie Fall 851, aber die Betroffenen haben zugestimmt. Wie sieht es jetzt aus?
- Jetzt ist T durch *Einwilligung gerechtfertigt*.
853. Wie Fall 852, aber T spielt das Tonband entgegen der vereinbarten Vertraulichkeit dem Journalisten X vor und überlässt ihm anschließend das Tonband. Ist T strafbar?
- Nein (str.). In Frage kommt § 201 I Nr. 2. Das „*Gebrauchen*“ (Vorspielen) und das „*einem Dritten zugänglich machen*“ (Überlassen) bezieht sich nicht auf eine „*so*“ (nämlich *unbefugt*, dh *rechtswidrig*) *hergestellte Aufnahme*. Die Gegenmeinung verkennt, dass Nr. 2 keine *eigenständige Schutzfunktion* (Vertrauen auf den diskreten Umgang mit Tonaufnahmen, strafrechtlicher Schutz des Rechts am eigenen Wort) hat. T könnte dem X auch eine Abschrift des Tonbandes geben, ohne sich nach § 201 strafbar zu machen. Wenn er ihm gleich das Tonband selbst gibt oder vorspielt, ist das nicht strafwürdiger als jener Fall.
854. O hat einen Brief auf Tonband diktiert. T gibt das Band *unbefugt* dem X. Ist T nach § 201 I Nr. 2 Var. 2 strafbar?
- Nein. Es fehlt schon an der Aufnahme des *Wortes* eines „*anderen*“ iSd Abs. 1 Nr. 1.
855. T baut eine „Wanze“ in das Telefon des O ein und hört dessen Gespräche mittels einer *Abhöranlage* ab. Ist T strafbar?
- Ja. Es liegt ein typischer *Normalfall* des § 201 II Nr. 1 vor.

- 856.** O telefoniert mit Prokurist P von der Firma X. Ohne dass O es weiß, hört der Firmeninhaber T mittels einem Zweithörer das Gespräch mit an. Ist T nach § 201 II Nr. 1 strafbar?
- Das kommt auf den Fall an. Falls das Gesprochene „nicht zur Kenntnis“ des T bestimmt ist, ist der Tatbestand erfüllt, sofern man Mithöreinrichtungen überhaupt als Abhörgeräte ansieht (str.). Wenn der Tatbestand erfüllt ist, kommt eine Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung in Betracht. Diese ist zu bejahen, wenn aufgrund der Art der Mitteilungen des O ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass dieser auf eine entsprechende Befragung keinen Wert legt und wenn weiter ein schutzwürdiges Erhaltungsinteresse des O fehlt.
- 857.** Studentin O hat Besuch. Nachbar T lauscht an der Wand. Ist er nach § 201 II Nr. 1 strafbar?
- Nein. Es fehlt an einem „Abhörgerät“.
- 858.** Wie Fall 857, aber T dreht sein Hörgerät auf volle Lautstärke. Ändert sich etwas?
- Nein. § 201 setzt eine spezifische Abhörtechnik voraus. Daran fehlt es.
- 859.** Wie Fall 858, aber T verwendet ein Stethoskop. O und ihr Besuch schweigen jedoch, weil sie T kennen. Wie sieht es jetzt aus?
- Jetzt verwendet T ein Abhörgerät iSd § 201 II Nr. 1. Die Tat ist jedoch nur versucht, was nach Abs. 4 strafbar ist.
- 860.** O sonnt sich nur leicht bekleidet auf ihrer Terrasse, welche von einer dichten Hecke umgeben ist. Nachbar T fotografiert die O, indem er ein Loch in die Hecke schneidet. Strafbarkeit des T?
- Die durch die Hecke geschützte Terrasse ist ein gegen Einblick besonders geschützter Raum. Die Bildaufnahme verletzt auch den höchstpersönlichen Lebensbereich der O, also den Kernbereich privater Lebensgestaltung. T macht sich daher nach § 201a I Nr. 1 strafbar.
- 861.** Wie Fall 860, aber T ist statt durch eine Hecke durch ein großes Tuch geschützt, das sie nur bei Bedarf aufhängt. Ändert sich etwas?
- Nein. Auf die bloß einmalige oder temporäre Verwendung eines Sichtschutzes kommt es nicht an.
- 862.** Verhält es sich anders, wenn T – anstatt zu fotografieren – mit einer mit gutem Objektiv ausgestatteten Kamera an O heranzoomt, um sie so zu beobachten?
- Ja. Jetzt hat T keine Bildaufnahme hergestellt. Sein Handeln ist daher nicht von § 201a I Nr. 1 erfasst.
- 863.** Wie Fall 860, aber als er später das Bild auf seinem Computer anschauen möchte, sieht T, dass zwar die Umgebung gut sichtbar, die O als Person aber nicht deutlich zu erkennen ist. Macht er sich trotzdem gem. § 201a I strafbar?
- Ja. Auch hier wird richtigerweise der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt, da die O über die mitfotografierte Umgebung identifiziert werden kann. Zusätzlich zu Nr. 1 erfüllt T auch Nr. 3, da er eine gem. Nr. 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht.
- 864.** T fotografiert den orientierungslos herumwankenden und betrunkenen O, um diesen vor seinen Freunden lächerlich zu machen. Ist T strafbar?
- Ja. Hier wird die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau gestellt. T macht sich daher nach § 201a I Nr. 2 strafbar.
- 865.** O ist unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. T fotografiert den Unfall in der Weise, dass es so aussieht, als hätte O den Unfall verursacht und verbreitet das Bild auf den sozialen Medien. Liegt eine Strafbarkeit nach § 201a vor?
- Ja. Hier wird zwar der höchstpersönliche Lebensbereich des O nicht verletzt. Freilich liegt aber eine ansehenschädigende Bildaufnahme vor. Das Zugänglichmachen einer solchen ist nach § 202a II strafbar.

## § 10. Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202) und Ausspähen von Daten (§§ 202a ff.)

866. Ehefrau *T* öffnet einen an den verreisten Ehemann *O* gerichteten Brief, damit eine etwa erforderliche wichtige Besorgung nicht versäumt wird. Der Brief enthält aber eine Werbebroschüre. Ist *T* strafbar?
- Nein. Es fehlt mangels eines Bezuges zur Person des *O* an einem *Brief* bzw. *Schriftstück* iSd § 202 I Nr. 1. Deshalb ist der *objektive Tatbestand* nicht erfüllt. Da der konstruktiv vorliegende *Versuch tatbestandslos* ist, kommt man gar nicht erst zu der Problematik der *Rechtfertigung* durch *mutmaßliche Einwilligung*.
867. Wie Fall 866, es handelt sich jedoch tatsächlich um einen Brief, aber *O* hat der *T* gestattet, seine Post zu öffnen. Ist *T* durch *Einwilligung gerechtfertigt*?
- Nein. Es liegt bereits ein *tatbestandsausschließendes Einverständnis* vor. Das Tatbestandsmerkmal „*nicht zu seiner Kenntnis bestimmt*“ ist nicht erfüllt.
868. Wie Fall 866, aber der Umschlag ist leer. Ist *T* strafbar?
- Nein. Ein leerer Umschlag ist kein *Brief* iSd § 202 I Nr. 1. Der *Versuch* ist *tatbestandslos*.
869. Wie Fall 866, aber der Umschlag ist nicht zugeklebt. Ändert sich etwas?
- Ja. Jetzt entfällt der *Tatbestand* des § 202 I Nr. 1 mangels eines „*verschlossenen*“ *Briefes*.
870. Nachbar *T* pflegt Briefe an Studentin *O* über Wasserdampf zu öffnen und zu lesen. *O* schreibt an sich selbst einen Brief mit dem Text: „Nur Kleingeister schnüffeln!“ *T* liest das und fühlt sich beleidigt. Ist *T* strafbar? Und ist *O* strafbar?
- Beide sind straflos. Der Brief ist *zur Kenntnis des T bestimmt*, weshalb der *Tatbestand* des § 202 I Nr. 1 entfällt. Da *T* etwas anderes annimmt, liegt ein *tatbestandsloser Versuch* vor. *O* *beleidigt T* auch nicht (in *mittelbarer Täterschaft* – durch Benutzung des *T* als *tatbestandslos handelndes Werkzeug*), § 185. Es liegt keine *Kundgabe der Missachtung* vor. Falls man das anders sieht, ist *O* jedenfalls nach § 193 *gerechtfertigt*. Sie verfolgt ein *schutzwürdiges Interesse* mit einem *angemessenen Mittel*.
871. *T* öffnet einen an *O* gerichteten Brief, kann ihn jedoch nicht lesen, weil er in einer ihm unbekanntem Sprache abgefasst ist. Entfällt damit der *Tatbestand* des § 202 I Nr. 1?
- Nein. Auf eine *Kenntnisnahme des Inhalts* kommt es nicht an. § 202 I Nr. 1 ist ein *abstrakter Gefährdungstatbestand*.
872. *T* liest einen Brief des *O*, indem er den verschlossenen Umschlag gegen eine normale Lampe hält. Ist *T* nach § 202 I Nr. 2 strafbar?
- Nein. Es fehlt an einem spezifischen „*technischen Mittel*“.
873. Student *T* kopiert eine vom Hersteller *gesicherte* CD mit einem Computerprogramm und verkauft diese. Ist *T* strafbar?
- Ja. *T* macht sich nach § 202a I Var. 2 („*einem anderen verschaffen*“) strafbar. Zwar ist es ihm gestattet, selbst mit dem Programm Daten zu verarbeiten. Die Programmdateien sind aber nicht für ihn *bestimmt* und *gegen Zugang gesichert*. Diese *verschafft* er einem *anderen*.
874. Hacker *T* „knackt“ ein Computersystem des Bundesverteidigungsministeriums. Späht *T* Daten aus, § 202a I, II?
- Ja. Das bloße Eindringen ist zwar noch kein *Sichverschaffen von Daten* (vgl. die Legaldefinition in Abs. 2), es genügt aber, dass sich

875. *T* möchte dem *O* Forschungsergebnisse abkaufen. *O* fertigt daher für *T* eine verschlüsselte Kopie der entsprechenden Textdatei an. Als sich zufällig eine günstige Gelegenheit bietet, nimmt *T* den die Kopie enthaltenden USB-Stick ohne Bezahlung an sich und entschlüsselt die Datei. Strafbarkeit nach § 202a I?

der Täter den bloßen Zugang zu den Daten verschafft.

Ja. Zwar war die Kopie auf dem USB-Stick allein für *T* angefertigt, eine *Bestimmung für den Täter* kann aber auch von *Bedingungen*, wie dem Bezahlen abhängig gemacht werden.

876. Student *O* arbeitet an seiner Hausarbeit und lässt seinen passwortgeschützten Laptop unversperrt zurück, um etwas in einem Buch nachzuschlagen. Kommilitone *T* kopiert in der Zwischenzeit die Hausarbeit des *O* auf einen USB-Stick. Macht er sich nach §§ 202a ff. strafbar?

Nein. *T* hat keine *Zugangssicherung* iSd § 202a I *überwunden*, da er den Passwortschutz des Laptops nicht umgehen muss. Ebenso verschafft er sich keine Daten aus einer *Datenübermittlung* nach § 202b. Die Daten müssen sich dazu in einem Übermittlungsvorgang befinden.

877. *T* verschafft sich die Daten fremder Zahlungskarten, indem er am Bankautomaten ein Lesegerät anbringt, welches die auf der Karte gespeicherten Daten ausliest. Mit einer angebrachten Kamera gelingt es ihm, die PIN aufzuzeichnen. Strafbarkeit des *T*?

Das sog. *Skimming* ist nicht von § 202a I erfasst, da keine *Zugangssicherung* überwunden wird. Die Daten werden beim Kopiervorgang gar nicht entschlüsselt, da sie von handelsüblichen Geräten ausgelesen und auf ein Kartenblankett kopiert werden können. Zu denken ist an eine Strafbarkeit nach §§ 152a, 152b und § 269.

878. *T* kauft ein Computerprogramm, das zum Aufspüren und Schließen von Sicherheitslücken in Computersystemen auf den Markt gebracht wurde, um damit Daten auszuspähen. Macht er sich nach § 202c I Nr. 2 strafbar?

Nein. Der *Zweck* des Programms ist gerade auf keine Begehung einer Straftat nach § 202a I oder § 202b gerichtet. Es reicht nicht aus, dass sich das Programm zu einer solchen Begehung eignet und vom Täter hierzu *ausgenutzt* wird.

## § 11. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203)

879. Patient *O* leidet an Höhenangst. Arzt *T* erzählt dies unter voller Namensnennung am Stammtisch und erzeugt Heiterkeit. Was überlegt sich der in der Runde anwesende Staatsanwalt *S*?

*S* überlegt sich, dass *T* sich nach § 203 I Nr. 1 strafbar macht und ob er nach dem *Legalitätsprinzip*, § 152 StPO, einschreiten muss. Eine Pflicht zum Einschreiten, bei deren Nichterfüllung eine Strafbarkeit des *S* nach §§ 258a, 13 I in Betracht kommen würde, ist bei *außerdienstlich erlangter Kenntnis* nur bei schweren, die Öffentlichkeit besonders berührenden Straftaten anzunehmen (str.).

880. Im Strafverfahren gegen *O* wird auch dessen Arzt *T* als Zeuge geladen. *T* wird über sein Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 I Nr. 3 StPO, belehrt, sagt aber gleichwohl aus, weil er meint, die Gerechtigkeit sei höher zu veranschlagen als das Arztgeheimnis. Ist *T* nach § 203 I Nr. 1 strafbar?

Ja. Die Aussage vor Gericht stellt keinen *Rechtfertigungsgrund* dar. Auch sonst ist kein *Rechtfertigungsgrund* (zB *Einwilligung*; § 34) ersichtlich.



- 881.** Massenmörder *O* gesteht seinem Anwalt *T* seine scheußlichen Taten. *T* erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Ist *T* nach § 203 I Nr. 3 strafbar?
- 882.** Wie Fall 881, aber *O* sagt dem *T* auch, er könne nun einmal das Morden nicht lassen. Wie sieht es jetzt aus?
- 883.** Wie Fall 882, aber *O* sagt dem *T*, er habe sich schon sehr gebessert und begnüge sich mit einfachen Körperverletzungen. Als nächstes werde er den *X* verprügeln. *T* warnt den *X*. Kandidat *K* meint angesichts dieses Falles, hier könne man doch nicht von einer *Geheimnisoffenbarung* iSd § 203 I Nr. 3 sprechen. Was ist dazu zu sagen?
- 884.** *O* vertraut seinem Anwalt *T* einen Ehebruch an. Dieser Ehebruch wird später vor Gericht erörtert. Die Verhandlung ist öffentlich, doch sind keine Zuschauer anwesend. Später erzählt *T* seiner Frau von dem Ehebruch. Hat er den Tatbestand des § 203 I Nr. 3 erfüllt?
- 885.** Patient *O* traut seinem Arzt *A* nicht und geht zu Arzt *B*, dem er erzählt, *A* habe eine falsche Diagnose gestellt. Er verrät aber die Diagnose nicht. *B* ist neugierig, ruft bei *A* an, gibt sich als *O* aus und lässt sich die Diagnose durchsagen. Kandidat *K* meint, *B* mache sich in *mittelbarer Täterschaft* nach § 203 I Nr. 1 strafbar. Was ist dazu zu sagen?
- 886.** Arzt *T* hat den kranken Fabrikanten *O* besucht und erfuhr dabei zufällig ein Fabrikationsgeheimnis, das er dem *D* weitererzählt. Ist *T* nach § 203 I Nr. 1 strafbar?
- 887.** *T* erzählt dem *D*, *O* habe ihm anvertraut, er fahre am liebsten nach Ostfriesland in den Urlaub. Ist *T* nach § 203 I Nr. 1 strafbar?
- 888.** Patient *X* hat Patient *O* in Verdacht, dieser habe im Wartezimmer des Arztes *T* aus seinem Mantel etwas gestohlen, während *X* von *T* untersucht wurde. Er lässt sich von *T* die Adresse des *O* geben. *O* erstattet Anzeige gegen *T* wegen Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 I Nr. 1. Wird *T* bestraft werden?
- Ja. Der Fall ist vergleichbar mit Fall 880.
- Jetzt kommt es darauf an, ob *O* einen *konkreten* Mord ankündigt oder nicht. Ersterenfalls ist *T* nach § 138 I Nr. 6 anzeigepflichtig (vgl. auch § 139 III S. 2) und damit *gerechtfertigt*. Letzterenfalls ist *T* nach § 34 *gerechtfertigt*, wenn er – wozu er nicht verpflichtet ist – den *O* anzeigt, da die Rettung von Menschenleben überwiegt.
- K* hat ein gutes Rechtsgefühl, aber mangelhafte Rechtskenntnisse. Ein *Geheimnis* iSd § 203 ist eine *Tatsache*, von der nur *wenige wissen* und *an deren Geheimhaltung der Geheimnisgeschützte ein sachlich begründetes Interesse* hat. Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Also erfüllt *T* den *Tatbestand* des § 203 I Nr. 3. Dass *T* zur Wahrung eines höherwertigen Interesses handelt, wird erst im Rahmen der hier zu bejahenden *Rechtfertigung* nach § 34 berücksichtigt.
- Nein. Man wird hier wohl ein *Geheimnis* wegen der Öffentlichkeit der Verhandlung zu verneinen haben. Damit entfällt der *Tatbestand*.
- § 203 ist ein *Sonderdelikt*. Nur der behandelnde Arzt usw. kann *Täter* sein. Da es sich um ein *Arztgeheimnis* des *A* handelt, kann nur *A* (nicht aber *B*) *Täter* sein. *A* erfüllt den *objektiven Tatbestand* des § 203 I Nr. 1. Weil er jedoch glaubt, sich gegenüber dem *Geheimnisgeschützten* *O* zu äußern, fehlt es an seinem *Vorsatz*. In seiner Vorstellung liegt kein *Offenbaren* (an einen *Dritten*) vor. Da *A* *unvorsätzlich* handelt, scheidet *Anstiftung* des *B* aus, § 26. *B* ist also straflos.
- Ja. Das *Geheimnis* ist ihm zwar nicht *als Arzt „anvertraut worden“*, aber *„sonst bekanntgeworden“* (kraft Berufsausübung) – was genügt.
- Nein. Jetzt liegt kein *Geheimnis* vor. Es fehlt an einem *sachlich begründeten Interesse* an der *Geheimhaltung* gerade dieser Tatsache.
- Nein. Zwar kann schon die Tatsache, dass jemand einen Arzt besucht hat, ein *Geheimnis* iSd § 203 sein. Doch ist dies hier nicht der Fall.